

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich ihrer zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgrabstätten	
1.1	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
1.1.1	Grabstätte mit namentlicher Benennung auf dem Hauptfriedhof; Ruhezeit 20 Jahre <u>zuzüglich</u> Kosten für Namenszug und Sterbejahr, Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	461,17 985,70
1.1.2	Grabstätte mit namentlicher Benennung auf einem Ortsteilfriedhof; Ruhezeit 20 Jahre <u>zuzüglich</u> Kosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	736,27 786,61
1.1.3	Grabstätte im Sternenkinderfeld ; Ruhezeit 20 Jahre <u>zuzüglich</u> Kosten für Pflege für 20 Jahre	407,93 182,35
1.2	Baumgrabstätten	
1.2.1	für das 20-jährige Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 4 Urnen pro Baum je Urne <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	1.390,72 2.303,80 184,73
1.2.2	für das 20-jährige Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 10 Urnen pro Baum je Urne <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	737,16 1.147,74 94,24

2.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
2.1.	Rasenwahlgrab für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenrasenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen	1.337,34
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	1.694,28
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	101,05
2.2	Urnenwahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Ortsteilfriedhof inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für eine weitere Urne	1.031,19
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	1,20
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	34,41
2.2.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen	1.340,67
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	2,40
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	44,77
2.2.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 5 weiteren Urnen	2.212,53
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	3,60
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	73,87
2.3	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte für maximal 4 Urnen	4.658,54
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	9.215,19
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	693,69

3.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
3.1	Erdwahlgrab	
3.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen	2.462,11
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	82,07
3.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	3.932,96
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	131,10
3.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	5.673,36
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	189,11
3.1.4	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer vierstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	7.413,76
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	247,13
3.1.5	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer fünfstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	9.154,16
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	305,14
3.1.6	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer sechststelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	10.894,56
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	363,15
3.1.7	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Grabstätte im muslimischen Grabfeld	2.076,09
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	845,41
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes	97,38
3.2	Rasewahlgrabstätte	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an eine einstellige Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen	1.942,99
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege für 30 Jahre	2.852,63
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	159,85

4.	Reihengrabstätten	
4.1	für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	523,29
	<u>zuzüglich</u> Kosten für die Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	30,23
4.2	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen auf 30 Jahre für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inkl. der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit	1.492,08
4.3	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	343,00
5.	Bestattungsgebühren/ Aus- und Umbettungsgebühren	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	847,02
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	693,02
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	163,24
5.3	Trägereinsatz	
5.3.1	Trägereinsatz je Erdbestattung: 1 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	42,78
5.3.2	Trägereinsatz je Erdbestattung: 2 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	85,56
5.3.3	Trägereinsatz je Erdbestattung: 5 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	213,90
5.3.4	Trägereinsatz je Erdbestattung: 6 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	256,68
5.3.5	Trägereinsatz je Urnenbestattung (1 Träger) je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	21,39
5.4	Aus- und Umbettungen von Erdbestattungen	
5.4.1	je Ausbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	1.155,03
5.4.2	je Ausbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	1.309,03
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	1.078,02
5.4.4	je Umbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	2.002,05
5.4.5	je Umbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	2.156,05
5.4.6	je Umbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	1.925,04
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestattungen	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	346,51
5.5.2	Umbettung einer Urne	509,75
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	Trauerhalle/Kapelle und Abschiedsraum	
6.1.1	Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall	50,00
6.1.2	für die Benutzung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof, Dauer 1 Stunde	223,71
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	111,85
6.1.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	58,21

6.1.4	Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes, je angefangene halbe Stunde	27,41
6.2	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	
6.2.1	bis 6 Kalendertage	62,88
6.2.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	10,48
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Gebühr für eine Beisetzungszeremonie an der Grabstätte, je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	21,39
7.2	Gebühr für die Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	25,23
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech einschließlich Umfüllen der Asche	28,38
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel einschließlich Umfüllen der Asche	29,75
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel einschließlich Umfüllen der Asche	35,03
7.6	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten	108,30
7.7	Urnenanforderung	37,85
7.8	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	37,85
7.9	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung (einfache Recherche)	25,23
7.10	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung (aufwendige Recherche)	50,47
7.11	Gebühr für das Anfertigen von Duplikaten	10,26
7.12	Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	50,47
7.13	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	75,71
7.14	Bearbeitungsgebühr für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	50,47
7.15	Adressrecherche einfach	16,82
7.16	Adressrecherche aufwendig	37,85
7.17	Personaleinsatz pro Person/Stunde	42,78
7.18	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
7.19	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,88
7.20	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20

7.21	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung	
7.21.1	Hauptfriedhof Eisenach	
7.21.1.1	Erdreihengrabstätte	101,58
7.21.1.2	Erdwahlgrabstätte - einfache Beräumung	101,58
7.21.1.3	Erdwahlgrabstätte - aufwendige Beräumung	135,44
7.21.1.4	Erdwahlgrabstätte - sehr aufwendige/schwere Beräumung	203,16
7.21.1.5	Urnenreihengrabstätte	67,72
7.21.1.6	Urnenwahlgrabstätte	101,58
7.21.2	Ortsteilfriedhöfe	
7.21.2.1	Erdwahlgrabstätte - einfache Beräumung	169,30
7.21.2.2	Erdwahlgrabstätte - aufwendige Beräumung	203,16
7.21.2.3	Erdwahlgrabstätte - sehr aufwendige/schwere Beräumung	237,02
7.21.2.4	Urnenwahlgrabstätte	135,44
7.21.3	Räumung von Grabmalen	67,72

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7

In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den 08.07.2013
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung des § 3; Änderung der §§ 4 u. 5) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung des § 1, Neufassung des § 5) vom 07.05.2021 (Thür. Allgemeine Nr. 115 v. 20.05.2021, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 115 v. 20.05.2020), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.03.2021, in Kraft getreten am 21.05.2021

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung §§ 1 und 5) vom 11.07.2023 (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 8/2023 vom 10.08.2023), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach, am 05.07.2023, in Kraft getreten am 11.08.2023

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung